

Satzung über die Benutzung von öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen in der Stadt Niesky (Grünanlagensatzung) vom 05.11.2012, ergänzt durch die 1. Änderung vom 09.12.2019

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Satzung dient dem Schutz und der Erhaltung der kommunalen öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (im Folgenden „öffentliche Grünanlagen“ genannt) in der Großen Kreisstadt Niesky (im Folgenden „Stadt“ genannt).
- (2) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt angelegten und unterhaltenen öffentlichen Grünflächen und Anlagen, insbesondere
 - gärtnerisch gestaltete Park- und Grünflächen,
 - Sport- und Bolzplätze,
 - Kinderspielplätze,
 - Freiflächen sowie waldähnliche und naturnahe Flächen, Uferbereiche von Seen und Teichen,
 - Plätze und Wege,
 - Brunnen und gestaltete Wasseranlagen
 - Denkmale und Ausstattungen,die der Allgemeinheit zur Benutzung freistehen oder zugänglich sind.
- (3) Keine öffentlichen Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) Straßen im Sinne des Straßenrecht, einschließlich ihrer Bestandteile, wie Hänge, Böschungen, Bankette, Hecke, Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen,
 - b) Grünflächen, die sich im Bereich von Schulen, Kindertagesstätten, Friedhöfen, Sporteinrichtungen, Kleingartenvereinen und Wohngebieten befinden.
- (4) Die bedeutsamsten öffentlichen Grünanlagen werden in einem Verzeichnis erfasst. Das Verzeichnis kann in der Stadtverwaltung Niesky und unter www.niesky.de eingesehen werden.

§ 2 Zulässiges Verhalten in öffentlichen Grünanlagen

- (1) Jedermann hat das Recht, die Grünanlagen unentgeltlich und nach Maßgabe dieser Satzung zum Zwecke der Erholung, des Sports und des Spiels zu benutzen.
- (2) Die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Etwa bestehende Verkehrssicherungspflichten der Stadt bleiben davon unberührt.
- (3) Aus gartenpflegerischen Gründen, im öffentlichen Interesse oder wegen der Erteilung von Benutzungsausnahmen können öffentliche Grünanlagen ganz oder teilweise vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.

§ 3 Unzulässiges Verhalten in öffentlichen Grünanlagen

Jedes Verhalten ist untersagt, das die Erholung der Besucher, die Ruhe der Anlieger oder die sonstige zweckbestimmte Benutzung der öffentlichen Grünanlagen beeinträchtigen kann.

Untersagt ist insbesondere:

1. Blumen- und Staudenflächen sowie die Flächen mit bodendeckenden Gehölzen zu betreten oder Pflanzen, bzw. Pflanzenteile zu beschädigen, abzutrennen und aus den Anlagen zu entnehmen.
2. durch Spiele oder Sportarten Menschen oder Tiere zu gefährden oder zu belästigen, oder Pflanzen oder Ausstattungen zu beschädigen
3. die Anlagen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder diese dort abzustellen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Kinderwagen, Fahrräder ohne Hilfsmotor, Kinderspielfahrzeuge und Krankenfahrstühle.
4. das Fahrrad-, Skateboard- oder Rollschuhfahren abseits von Wegen und Plätzen oder in einer Fahrweise oder mit einer Geschwindigkeit, dass Fußgänger behindert oder gefährdet werden,
5. Baustelleneinrichtungen ungenehmigt zu errichten sowie Baustoffe oder ähnliche Materialien abzulagern oder abzustellen,
6. Hinweisschilder, Werbetafeln, Warenautomaten oder dergleichen ungenehmigt aufzustellen, anzubringen oder gestattete Hinweisschilder zu entfernen,
7. Hunde auf Kinderspielplätzen sowie auf Sport- und Bolzplätzen mitzunehmen oder laufen zu lassen oder Tiere in Brunnen oder gestalteten Wasseranlagen baden zu lassen. Im Übrigen gelten die Regelungen der §§ 4 und 5 der Polizeiverordnung der Stadt Niesky gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie das Anbringen von Hausnummern,
8. Einfriedungen von Anlagen zu übersteigen sowie Einfriedungen oder Absperrungen inkl. Zugänge eigenmächtig herzustellen, zu verändern oder wegzuräumen,
9. Sitzmobiliar zweckentfremdend zu benutzen, zu verunreinigen oder zu beschädigen,
10. Anlagen und ihre Einrichtungen zu verunreinigen bzw. Abfälle jedweder Art, außer in dafür vorgesehenen Behältern, zu hinterlassen,
11. offene Grill- und Lagerfeuer zu entfachen, ausgenommen die Verwendung von handelsüblichen Einweggrills oder Brennmaterial (Holz u. ä.) aus den Anlagen zu entnehmen,
12. zu reiten,
13. Spielplätze zweckentfremdend und missbräuchlich zu nutzen. Dazu gehört der Konsum von alkoholischen Getränken und Drogen, das Rauchen sowie Kinder an der regulären Nutzung des Spielplatzes zu hindern oder zu stören,
14. das Zelten und Campieren mit oder ohne Wohnwagen,
15. in den Brunnen oder gestalteten Wasseranlagen zu baden oder diese zu verunreinigen.

16. Die Kleinfeldsportanlage auf dem Rosensportplatz zu verunreinigen, Glasflaschen mitzuführen, zu rauchen, mit Fahrrädern, Inline-Skates, Skateboards u. ä. zu befahren, Tiere mitzuführen, die verschlossene Zaunanlage zu überwinden und die Anlage auch sonst nicht bestimmungsgemäß zu benutzen.

§ 4 Genehmigung für besondere Nutzungen, Gebühren

- (1) Vorübergehende Nutzungen, die über die jeweilige Zweckbestimmung der Grünanlagen oder ihrer Teileinrichtungen hinausgehen, bedürfen der vorherigen Genehmigung der Stadt. Der Antrag zur Genehmigung ist spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Nutzung bei der Stadt einzureichen.
- (2) Für die Nutzungen nach Abs. 1 sind Gebühren zu erheben. Diese betragen:
 1. für bauliche Nutzungen wie Baustelleneinrichtung; Gerüste; Ablagerung von Baustoffen und anderem Arbeitsmaterial; Abstellen von Arbeitswagen, Containern, Silos, Baumaschinen und-geräten, mobilen Toiletten, Aufzüge u.a. : 1,00 € / m² / Tag
 2. für andere Nutzungen sind Gebühren zu erheben, die nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Grünanlage und nach dem wirtschaftlichen Interesse des Nutzers zu bemessen sind.Die zu erhebende Mindestgebühr beträgt 10,00 €/Tag
- (3) Gebühren nach Absatz 2 werden auch für nichtgenehmigte Nutzungen erhoben.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 124 Abs. 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO).
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. entgegen § 3 Nr. 1 Blumen- und Staudenflächen sowie Flächen mit bodendeckenden Gehölzen betritt, oder Pflanzen bzw. Pflanzenteile beschädigt, abtrennt und aus den Anlagen entnimmt,
 2. entgegen § 3 Nr. 2 durch Spiele oder Sportarten Menschen oder Tiere gefährdet oder belästigt, oder Pflanzen oder Ausstattungen beschädigt,
 3. entgegen § 3 Nr. 3 mit Fahrzeugen aller Art – ausgenommen Kinderwagen, Fahrräder ohne Hilfsmotor, Kinderspielfahrzeuge und Krankenfahrstühle – in den Anlagen fährt oder diese Fahrzeuge dort abstellt;
 4. entgegen § 3 Nr. 4 abseits von Wegen und Plätzen Fahrrad-, Skateboard- oder Rollschuh fährt oder durch Fahrweise oder Geschwindigkeit Fußgänger behindert oder gefährdet,
 5. entgegen § 3 Nr. 5 Baustelleneinrichtungen ungenehmigt errichtet sowie Baustoffe oder ähnliche Materialien ablagert oder abstellt,

Seite 4

6. entgegen § 3 Nr. 6 Hinweisschilder, Werbetafeln, Warenautomaten oder dgl. ungenehmigt aufstellt oder anbringt, oder gestattete Hinweisschilder entfernt,
 7. entgegen § 3 Nr. 7 Hunde auf Kinderspielplätzen oder Sport- und Bolzplätzen mitnimmt oder dort laufen lässt oder Tiere in den Brunnen oder gestalteten Wasseranlagen baden lässt.
 8. entgegen § 3 Nr. 8 Einfriedungen von Anlagen übersteigt, sowie Einfriedungen oder Absperrungen inkl. Zugänge eigenmächtig herstellt, verändert oder wegräumt
 9. entgegen § 3 Nr. 9 Sitzmobiliar zweckentfremdend benutzt, verunreinigt oder beschädigt,
 10. entgegen § 3 Nr. 10 Anlagen und ihre Einrichtungen verunreinigt bzw. Abfälle jedweder Art, außer in dafür vorgesehenen Behältern, hinterlässt,
 11. entgegen § 3 Nr. 11 offene Grill- und Lagerfeuer entfacht, ausgenommen ist die Verwendung von handelsüblichen Einweggrills, oder Brennmaterial (Holz u.ä.) aus den Anlagen entnimmt,
 12. entgegen § 3 Nr. 12 reitet,
 13. entgegen § 3 Nr. 13 Spielplätze zweckentfremdend und missbräuchlich nutzt; alkoholische Getränke oder Drogen konsumiert, raucht oder Kinder an der regulären Nutzung des Spielplatzes hindert oder stört,
 14. entgegen § 3 Nr. 14 zeltet oder campiert,
 15. entgegen § 3 Nr. 15 in den Brunnen oder gestalteten Wasseranlagen badet.
 16. entgegen § 3 Nr. 16 die Kleinfeldsportanlage auf dem Rosensportplatz verunreinigt, Glasflaschen mitführt, raucht, die Anlage befährt, Tiere mitführt, die verschlossene Zaunanlage überwindet und sonst nicht bestimmungsgemäß benutzt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 124 Abs. 2 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.V.m. § 17 Abs. 1 und 2 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 € geahndet werden.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Verzeichnis über die Grünanlagen in der Stadt Niesky (Stand: 09.12.2019)

gärtnerisch gestaltete Park- und Grünflächen

- * Anlage um den Wartturm (einschl. Trimm Dich Pfad)
- * Monplaisir
- * Grünflächen zwischen Hermann-Klenke-Straße und Horkaer Straße
- * Freizeitanlage OT Stannewisch, Am Bad
- * Park der Generationen einschl. Umlandflächen
- * Sportpark Rosenstraße
- * Fläche Moryteich

Sport- und Bolzplätze

- * Sportanlagen Rosenstraße
- * Bolzplatz im OT Kosel
- * Sportplatz Stannewisch neben Wildgehege
- * Bewegungspark am Waldbad

Kinderspielplätze

- * Astrachan
- * Spielplatz Niesky Wiesenweg
- * Spielplatz am Zinzendorfplatz
- * Spielplatz im OT See An der Kirche
- * Spielplatz im OT Ödernitz neben Feuerwehrhaus

Freiflächen sowie waldähnliche und naturnahe Flächen, Uferbereiche von Seen und Teichen, insbesondere

- * am Quitzdorfer Stausee
- * an den Kiesgruben Friesenweg
- * am Kaolinschacht
- * am Weißen Bruch

Plätze einschl. der Wege

- * Zinzendorfplatz
- * Festplatz Ödernitz
- * Doeckerplatz
- * Schlesienplatz
- * Steinplatz

Brunnen und gestaltete Wasseranlagen

- * Brunnen auf dem Zinzendorfplatz
- * Wasseranlage im Hof Gymnasium am Zinzendorfplatz

Denkmale und Ausstattungen

- * Gedenkanlage an der Konrad-Wachsmann-Straße
- * Kriegsgräbergedenkstätte am Kurzen Haag (sowjetisches Ehrenmal)
- * Fritz-Thiele-Platz
- * Gefallenendenkmale im OT Kosel, Krebaer Straße und Zedlig
- * Gedenkstein an der Trebuser Straße
- * Sühnekreuz an der Martin-Voß-Straße OT See
- * Gedenkstein an der Herbert-Balzer-Straße